



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 5/2006

31. August 2006

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 33
Prüfungsordnung für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 63

Studienordnung für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 14. August 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studiengangs Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Als Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Gute Kenntnisse des Englischen sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache müssen nachgewiesen werden. Die Englischkenntnisse müssen im Rahmen einer Leistungserhebung an der TU Chemnitz (Niveau C1 des Common European Framework) vor Studienbeginn nachgewiesen werden.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten.

§ 5 Ziele des Studienganges

Oberstes Ziel der Anglistik/Amerikanistik-Ausbildung ist (nach einem Positionspapier des Deutschen Anglistenverbandes) die Vermittlung internationaler und interkultureller Handlungskompetenz, die, auf fachwissenschaftlichen Kenntnissen aufbauend, eine Qualifikation für ein breites Berufsfeld liefert. Dies soll durch fünf Teilziele erreicht werden:

1. Kommunikative Kompetenz in der Zielsprache

Kultur konstituiert sich über gesellschaftlichen Diskurs und persönlichen Austausch. Kommunikative Kompetenz in der Zielsprache ist daher für den Erwerb interkultureller Handlungskompetenz grundlegend. Daher stellt sprachliche Ausbildung auf hohem Niveau einen wichtigen Teil des Anglistik/Amerikanistik-Studiums dar. Damit die dabei erworbenen Fähigkeiten den Studierenden auch als Diskursfeld der Zielsprache bewusst werden, gilt das Englische als Arbeitssprache in den anglistisch-amerikanistischen Lehrveranstaltungen.

2. Kognitives Wissen: Gegebenheiten der Zielkulturen

Ein Grundbestand an geographischen, historischen und sozio-politischen Kenntnissen ist für eine wissenschaftliche Beschäftigung mit englischsprachigen Kulturen unerlässlich. Die kontextuelle Vermittlung von Fakten und Tatsachenwissen stellt daher einen wichtigen Bestandteil nicht nur der propädeutischen Lehre in der Anglistik/Amerikanistik dar.

3. Pragmatische Fertigkeiten: Informationsbeschaffung und -verarbeitung

Wesentliches Ziel anglistisch-amerikanistischer Lehre ist der Erwerb kulturwissenschaftlichen Handlungswissens. Bei der geleiteten Analyse ausgewählter Themen erwerben die Studierenden die Fertigkeit, sich relevante Informationen über die Zielkultur zu beschaffen und diese Informationen in der Zusammenschau zu beurteilen und zu deuten. Die Studierenden erwerben damit die Fähigkeit, Text- und Bildwelten in ihren gesellschaftlichen Entstehungs- und Wirkungszusammenhängen differenziert zu analysieren; dabei entwickeln sie auch ihr kreatives Talent zur Strukturierung und Gestaltung von Wirklichkeit im Rahmen der kulturell verfügbaren Formen und Symbole.

4. Interkulturelle Vermittlungskompetenz

Ziel anglistisch-amerikanistischer Lehre ist der bewusste Erwerb interkultureller Vermittlungskompetenz. Die Studierenden sollen befähigt werden, Einsichten in die Zielkultur als Paradigmen für das Verständnis der eigenen Gesellschaft und Kultur zu verwenden. Dies schließt die Fähigkeiten ein, eine englischsprachige Kultur den Mitgliedern der eigenen Kultur repräsentieren zu können sowie wesentliche Merkmale der eigenen Kultur den Angehörigen anderer Kulturen in der lingua franca Englisch vermitteln zu können.

5. Affektive Disposition: Kulturelle Empathie

Anglistisch-amerikanistische Lehre zielt auch auf Persönlichkeitsbildung und kulturelle Emanzipation. Die Beschäftigung mit englischsprachigen Kulturen fördert Toleranz und ermöglicht eine kritische Distanz zur eigenen Kultur.

Neben einer umfassenden fachwissenschaftlichen Ausbildung in der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft wird der Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik somit in integrierter Weise spezifische Methodenkompetenzen und berufsbezogene Qualifikationen vermitteln. Zu den Methodenkompetenzen gehören u. a. fundiertes Problemwahrnehmungs- und Analysevermögen, vermittlungsspezifische Methoden für den didaktischen Bereich, systematisches und zielorientiertes Herangehen an neue Themen sowie angemessene Präsentation komplexer Inhalte. Die berufsbezogenen Qualifikationen beziehen sich insbesondere auf die spezialisierte mündliche und schriftliche Sprachkompetenz sowie Verstehens- und Interpretationskompetenz, auf Kenntnisse zu aufgabenorientiertem und adressatengerechtem Textdesign, auf eine situations- und textsortenspezifische Formulierungskompetenz sowie auf die Vermittlung eines breiten literarisch-kulturellen Bildungshorizonts mit historischen und soziokulturellen Bezügen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule (insgesamt 42 LP):

Sprachpraxis I,	12 LP (Pflichtmodul)
Sprachpraxis II,	12 LP (Pflichtmodul)
Sprachpraxis III,	6 LP (Pflichtmodul)
Studien- und berufsrelevante Fertigkeiten I,	6 LP (Pflichtmodul)
Studien- und berufsrelevante Fertigkeiten II,	6 LP (Pflichtmodul)

2. Kernmodule (insgesamt 86 LP):

Englische Sprach- und Kulturwissenschaft,	14 LP (Pflichtmodul)
Angewandte Englische Sprachwissenschaft,	10 LP (Pflichtmodul)
Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft I,	14 LP (Pflichtmodul)
Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft II,	10 LP (Pflichtmodul)
Amerikanistik I,	8 LP (Pflichtmodul)
Amerikanistik II,	10 LP (Pflichtmodul)
Britische Kultur- und Länderstudien,	10 LP (Pflichtmodul)
Amerikanische Kultur- und Länderstudien,	10 LP (Pflichtmodul)

3. Modul Auslandssemester:

30 LP (Pflichtmodul)

4. Aus den nachfolgend genannten Spezialisierungsmodulen ist eines für die Schwerpunktbildung in der Abschlussphase des Studiums auszuwählen:

Spezialisierungsmodul Englische Sprach- und Kulturwissenschaft,	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Spezialisierungsmodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft,	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Spezialisierungsmodul Amerikanistik,	10 LP (Wahlpflichtmodul)
Spezialisierungsmodul Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien,	10 LP (Wahlpflichtmodul)

5. Modul Bachelor-Arbeit: 12 LP (Pflichtmodul)

Dieses Modul muss in dem gleichen Kernfach wie das Spezialisierungsmodul absolviert werden.

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges sind

- Basismodule

Die Module in der Sprachpraxis und die Module der studien- und berufsrelevanten Fertigkeiten haben neben der gründlichen und intensiven Sprachausbildung das Ziel, die Schlüsselqualifikationen und interkulturellen/internationalen Kommunikationskompetenzen zu stärken.

- Kernmodule

Die acht Kernmodule bestehen aus je zwei Modulen in den vier Kernfächern der Anglistik/Amerikanistik:

Die Englische Sprachwissenschaft lehrt grundlegende Theorien, Modelle, Methoden der Sprachanalyse von englischen Texten im weitesten Sinne in ihren historisch-kulturellen Zusammenhängen mit angewandten Perspektiven.

Die Anglistische Literaturwissenschaft lehrt grundlegende Theorien, Modelle, Methoden der Literatur- und Medienanalyse. Im Mittelpunkt stehen englische Texte in ihren historisch-kulturellen Zusammenhängen mit angewandten Perspektiven.

Die Amerikanistik lehrt grundlegende Theorien, Modelle, Methoden der Literatur- und Medienanalyse. Im Mittelpunkt stehen amerikanische Texte in ihren historisch-kulturellen Zusammenhängen.

Die Britischen und Amerikanischen Kultur- und Länderstudien lehren grundlegende Theorien, Modelle, Methoden der Gesellschafts- und Kulturanalyse mit Betonung historisch-kultureller Zusammenhänge durch vergleichende Länderanalysen.

- Auslandsmodul

Ein Auslandsmodul trägt zur internationalen Orientierung der Studierenden bei. Die Studierenden absolvieren einerseits Kurse nach einem verabredeten SOCRATES learning agreement und verfolgen andererseits eigenständig ein sprachpraktisches area project und die Vorbereitung ihrer Bachelorarbeit.

- Spezialisierungsmodul

Die Kenntnisse in einem der genannten Kernfächer werden im Spezialisierungsmodul und im damit verbundenen Modul Bachelor-Arbeit ausgebaut.

- Modul Bachelor-Arbeit

Durch die Abfassung der Bachelorarbeit sollen die Studierenden auf der Grundlage ihrer bereits erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen ihre Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten konsolidieren und abschließend unter Beweis stellen.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik statt. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende müssen an einer Studienberatung im dritten Semester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9 Prüfungen

Die Bestimmungen über Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Bachelorstudiengangs Anglistik/Amerikanistik ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 11. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage 1: Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENBLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload/ LP gesamt
Basismodule:							
Sprachpraxis I	Ü Integrated Language Course 4 LVS PVL=Klausur 180 AS	Ü Pronunciation 2 LVS PVL=Klausur Ü Writing 2 LVS PL=Klausur 180 AS					360 AS 12 LP
Sprachpraxis II			Ü Vocabulary Building 2 LVS PVL=Klausur Ü Grammatik 2 LVS PL=Klausur 180 AS	Ü Reading/Communication 2 LVS PVL=Klausur Ü Translation 2 LVS PL=Klausur 180 AS			360 AS 12 LP
Sprachpraxis III					Ü Role Play/ Presentation 2 LVS PVL=mündliche Prüfung Ü Text Production 2 LVS PL=Klausur 180 AS		180 AS 6 LP
Studien- und berufsrelevante Fertigkeiten I	Ü Präsentations- techniken 2 LVS PVL=schriftliche Präsentation 90 AS	Ü Prinzipien des Fremdsprachenenerwerbs 2 LVS PL=Klausur 90 AS					180 AS 6 LP
Studien- und berufsrelevante Fertigkeiten II			Ü Information- Technology (IT) 2 LVS PVL=Klausur Ü English for Special Purposes/English for Academic Purposes (ESP/EAP) 2 LVS PL=Klausur 180 AS				180 AS 6 LP
Kernmodule:							
Englische Sprach- und Kulturwissenschaft	V (mit Tutorium) Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft 2 LVS PVL=Klausur 120 AS	V Englische Sprach- und Kulturgeschichte als Überblick 2 LVS S Vertiefung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft 2 LVS PVL=Referat PL=Hausarbeit 300 AS					420 AS 14 LP
Angewandte Englische Sprachwissenschaft			V Angewandte Englische Sprachwissenschaft als Überblick 2 LVS PVL=Klausur 120 AS	S Vertiefung Angewandte Englische Sprachwissenschaft 2 LVS PVL=Referat PL=Hausarbeit 180 AS			300 AS 10 LP

Anlage 1: Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENBLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload/ LP gesamt
Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft I	V (mit Tutorium) Einführung in die Literaturwissenschaft 2 LVS PVL=Klausur V Englische Literatur- und Kulturgeschichte I 2 LVS 240 AS	S Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft I 2 LVS PVL=Referat PL=Hausarbeit 180 AS	V Englische Literatur- und Kulturgeschichte II 2 LVS PVL=Klausur 120 AS	S Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft II 2 LVS PVL=Referat PL=Hausarbeit 180 AS			420 AS 14 LP
Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft II							300 AS 10 LP
Amerikanistik I	V (mit Tutorium) Amerikanische Literatur- und Kulturgeschichte I 2 LVS 120 AS	V (mit Tutorium) Amerikanische Literatur- u. Kulturgeschichte II 2 LVS 120 AS PL=Klausur					240 AS 8 LP
Amerikanistik II			V (mit Tutorium) Amerikanische Literatur- und Kulturgeschichte III 2 LVS 120 AS	S Amerikanistik 2 LVS PVL=Referat PL=Hausarbeit 180 AS			300 AS 10 LP
Britische Kultur- und Länderstudien	V Einführung in die Großbritannienstudien 2 LVS 120 AS		S Britische Gesellschaft und Kultur 2 LVS PVL=Referat oder schriftliche Ausarbeitung PL=Hausarbeit 180 AS				300 AS 10 LP
Amerikanische Kultur- und Länderstudien		V Einführung in die USA-Studien 2 LVS 120 AS		S Amerikanische Gesellschaft und Kultur 2 LVS PVL=Referat oder schriftliche Ausarbeitung PL=Hausarbeit 180 AS			300 AS 10 LP
Modul Auslandssemester:					Learning Agreement und Area Project 8 LVS PL=Hausarbeit 900 AS		900 AS 30 LP

Anlage 1: Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload/ LP gesamt
Spezialisierungsmodule:							
Spezialisierungsmodule Englische Sprache und Kulturwissenschaft oder Spezialisierungsmodule Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Spezialisierungsmodule Amerikanistik oder Spezialisierungsmodule Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien				Ü Forschungs- kolloquium I 1 LVS 30 AS		Ü Forschungs- kolloquium II 1 LVS S Aufbauseminar 2 LVS PVL=Referat PL=mündliche Prüfung 270 AS	300 AS 10 LP
Modul Bachelor-Arbeit:						PL=Bachelorarbeit 360 AS	360 AS 12 LP
Gesamt LVS	16 LVS	16 LVS	16 LVS	13 LVS	8 LVS	7 LVS	76 LVS
Gesamt AS	870 AS	990 AS	900 AS	930 AS	900 AS	810 AS	5400 AS / 180 LP

PL Prüfungsleistung
 PVL Prüfungsvorleistung
 AS Arbeitsstunden
 LP Leistungspunkte
 LVS Lehrveranstaltungsstunden
 V Vorlesung
 S Seminar
 Ü Übung

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Basismodul

Modulnummer	1.1
Modulname	Sprachpraxis I
Modulverantwortlich	Koordinator Sprachpraxis
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihre allgemeinen Englischkenntnisse auf konstruktive Art und Weise zu entwickeln. Es unterstützt sie in ihrem weiteren Studium durch die Diskussion von Textstrukturen, einschließlich ihrer eigenen mündlichen Beiträge in Vorlesungen und Seminaren. Einen weiteren Schwerpunkt stellt der Gebrauch hauptsächlich neutraler und formaler Sprache dar, um die Studierenden auf das im späteren Berufsleben anzuwendende gesprochene und geschriebene Englisch vorzubereiten.</p> <p>Im Schreibkurs werden Ideen entwickelt, weiterverarbeitet und – abhängig von der Konstruktion der Textsorte (narrativ-beschreibend; argumentativ) – in eine überzeugende interne und externe Struktur gebracht. In einem Portfolio, dessen Umfang sich über alle drei Module erweitert, sammeln die Studierenden die erarbeiteten Texte, um die Entwicklung ihrer Schreibfertigkeiten zu verfolgen.</p> <p>Die Studierenden üben die Wiedergabe von Texten in der phonetischen Lautschrift.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, wesentliche Strukturen und Sprachfiguren zu verstehen und anzuwenden; sie können die Sprache flexibel in alltäglichen Situationen kulturell akzeptabel anwenden und sind in der Lage, in den meisten Situationen adäquat auf Register und Formalität zu reagieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü: Integrated Language Course (4 LVS) ▪ Ü: Writing (2 LVS) ▪ Ü: Pronunciation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv zu beteiligen.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Integrated Language Course • 60-minütige Klausur zu Pronunciation
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Übung Writing
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Basismodul**

Modulnummer	1.2
Modulname	Sprachpraxis II
Modulverantwortlich	Koordinator Sprachpraxis
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul erweitert den Wortschatz und erprobt ihn in der akademischen Bearbeitung spezifischer Themen internationaler Diskussionen. Die Grammatikkenntnisse werden durch die Arbeit in allen relevanten Bereichen der englischen Sprache – auf Textbasis und nicht auf Basis einzelner Sätze – erweitert und systematisiert. Die Studierenden erwerben grundlegende Fertigkeiten des Übersetzens. Der Text wird als „Ganzes“ betrachtet, was sich bei der Auswahl der grammatischen und lexikalischen Elemente widerspiegelt. Durch das Erlernen der Grundfertigkeiten im Dolmetschen simulieren die Studierenden Situationen, mit denen sie sich innerhalb und außerhalb der Universität mit hoher Wahrscheinlichkeit konfrontiert sehen werden. Das Hörverständnis wird durch die Verwendung weitgehend authentischen Materials verbessert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können eine breite Palette sprachlicher Strukturen und rhetorischer Figuren flüssig anwenden; sie können adäquat in vorhersehbaren und zunehmend unvorhersehbaren Situationen reagieren; sie wenden die gesprochene Sprache mit Selbstvertrauen und Effizienz an und sind in der Lage, interkulturelle Aspekte zu berücksichtigen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü: Vocabulary Building (2 LVS) ▪ Ü: Grammar (2 LVS) ▪ Ü: Reading/Communication (2 LVS) ▪ Ü: Translation (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv zu beteiligen. Erfolgreiche Teilnahme am Modul Sprachpraxis I
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodul Sprachpraxis I <p>und folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Vocabulary Building für die Prüfungsleistung zur Übung Grammer • 90-minütige Klausur zu Reading/Communication für die Prüfungsleistung zur Übung Translation
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Übung Grammar • 90-minütige Klausur zur Übung Translation
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Übung Grammar, Gewichtung 1 • Klausur zur Übung Translation, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Basismodul**

Modulnummer	1.3
Modulname	Sprachpraxis III
Modulverantwortlich	Koordinator Sprachpraxis
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Nach einem sechsmonatigen Auslandsaufenthalt verfügen die Studierenden über ein hohes Niveau an kultivierter und subtiler Sprache und wenden sie in unterschiedlichsten Kontexten und Aktivitäten an. Sie vervollständigen und optimieren ihre Schreibfertigkeiten im akademischen Kontext und erwerben weitere theoretische und praktische Kompetenzen für eine erfolgreiche berufliche Karriere. Längere komplexe Texte zu verschiedenen Themen werden unter Berücksichtigung von Stil und Register auf höchstem Niveau übersetzt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden können sich adäquat und flüssig in jeglicher unvorhersehbaren Situation bei kreativer und flexibler Anwendung sprachlicher Strukturen und rhetorischer Figuren ausdrücken und erreichen bei der Auswahl von Register und Stil höchstes Niveau; sie sind vollständig adäquat zu interkultureller Interaktion fähig und können eine breite Auswahl von Textsorten und Äußerungen mit einem unterschiedlichen Grad an Formalität produzieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü: Role Play/Presentation (2 LVS) ▪ Ü: Text Production (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv zu beteiligen. Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Sprachpraxis I und II</p>
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodule Sprachpraxis I und II <p>und folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündlich, 30 Minuten, zur Übung Role Play/Presentation
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Übung Text Production
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Basismodul**

Modulnummer	1.4
Modulname	Studien- und berufsrelevante Fertigkeiten I
Modulverantwortlich	Verantwortlicher für Fachdidaktik der Englischen Sprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>1. In 'Präsentationstechniken' lernen die Studierenden mündliche und schriftliche Präsentationsformen unter gezielter Einbeziehung von Hilfsmitteln zur Erstellung von www-Seiten und Präsentationen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden lernen, wie man einen Vortrag gliedert und gestaltet, wie man Aussagen mit Zitaten belegt und bewertet, wie man die Aufmerksamkeit der Zuhörer aufrecht erhält und überprüft, ob der Inhalt verstanden wurde. - Neben der Präsentation lernen die Studierenden (akademische und fachspezifische) Diskussionen zu führen und zu leiten. - Vorträge und Diskussionen sollten sinnvoll durch Medien unterstützt werden. Deshalb machen sich die Studierenden besonders vertraut mit der Gestaltung von Webseiten, Präsentationen und Handouts. Dabei wird insbesondere auf Aspekte der Typographie und Farbkodierung zur Unterstützung der effektiven Wissensvermittlung eingegangen. <p>2. In der Veranstaltung 'Prinzipien des Fremdsprachenerwerbs' werden die Studierenden mit den Prinzipien des Fremdsprachenlern- und -lehrprozesses vertraut gemacht. Sie lernen dabei die Terminologie des Fremdsprachenerwerbs und dessen Didaktik, u.a. auch das Konzept der Lernerautonomie, kennen und anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die "Standard"-Aussprache durch die Benutzung von relevanten Hilfsmitteln - Techniken des Lesens und des Hörverstehens in der Fremdsprache - die Geschichte des Fremdsprachenerwerbs und traditionelle und neue Methoden abhängig vom Lernziel.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü: Präsentationstechniken (2 LVS) ▪ Ü: Prinzipien des Fremdsprachenerwerbs (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltung in englischer Sprache zu verfolgen. Literaturrecherchen und eigene Beiträge sind notwendig. Zur Teilnahme an der Übung Prinzipien des Fremdsprachenerwerbs ist der erfolgreiche Abschluss der Übung Präsentationstechniken erforderlich.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Präsentation in der Übung Präsentationstechniken
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Übung Prinzipien des Fremdsprachenerwerbs
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Basismodul**

Modulnummer	1.5
Modulname	Studien- und berufsrelevante Fertigkeiten II
Modulverantwortlich	Verantwortlicher für Fachdidaktik der Englischen Sprache
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Information-Technology (IT) ESP und EAP / Arbeit mit fachsprachlichen Texten (ESP=English for Special Purposes; EAP=English for Academic Purposes) <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> In IT lernen die Studierenden den Unterschied zwischen den klassischen, gedruckten und modernen, elektronischen Informationsträgern kennen. <ul style="list-style-type: none"> Wörterbücher/CD-ROMs sowie Online-Ressourcen wie z.B. Oxford Reference Online, Internet-Suchmaschinen und die kritische Bewertung ihrer Ergebnisse je nach spezifischer Relevanz, CD-ROM- und Internet-basierte CALL-Software im weitesten Sinne, andere Suchstrategien (Konkordanzen, etc.) in literarischen und anderen Textsammlungen (British National Corpus). Im Berufsalltag geht es sehr häufig um den Umgang mit Fachtexten in der Fremdsprache, sowohl rezeptiv als auch produktiv. Dazu sollen die Lerner in der Übung ESP/EAP wesentliche Regularien kennen lernen und anwenden. Die Studenten lernen <ul style="list-style-type: none"> Besonderheiten der Struktur und Terminologie von wissenschaftlichen Texten, v.a. Unterschiede in Vokabular, Grammatik und Stil in verschiedenen Textsorten, Unterschiede zwischen mutter- und nicht-muttersprachlichen und geistes- und naturwissenschaftlichen Texten im Englischen.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ü: IT (2 LVS) Ü: ESP/EAP (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltung in englischer Sprache zu verfolgen und aktiv mitzuarbeiten. Literaturrecherchen in klassischen Quellen und im Internet sind notwendig. Zur Teilnahme an der Übung ESP/EAP ist der erfolgreiche Abschluss der Übung IT erforderlich.</p>
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> Basismodul Studien- und berufsrelevante Fertigkeiten I <p>und folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 90-minütige Klausur zur Übung IT
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 90-minütige Klausur zur Übung ESP/EAP
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Kernmodul**

Modulnummer	2.1
Modulname	Englische Sprach- und Kulturwissenschaft
Modulverantwortlich	Professur für Englische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Einführung in die Disziplin, wichtige Fachausdrücke und Denkweisen, v. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegende Konzepte der Sprach-, Medien-, Kultur- und Textanalyse, ▪ Beispieltex te aus verschiedenen soziokulturellen und historischen Kontexten, ▪ ein Überblick über 2000 Jahre Sprachentwicklung des Englischen bis heute <p><u>Qualifikationsziele:</u> Studierende lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kritisch mit theoretischen Konzepten von Sprache im Kontext umzugehen, ▪ englische Texte kultur- und kontextabhängig, medien-spezifisch und adressatengerecht zu analysieren, ▪ exemplarisch vertieft in einer sprachwissenschaftlichen Teildisziplin zu diskutieren, ▪ allgemeine und sprachspezifische Problemlösungsstrategien.
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS, mit Tutorium) ▪ V: Englische Sprach- und Kulturgeschichte als Überblick (2 LVS) ▪ S: Vertiefung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Einführung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft • 30-minütiges Referat im Seminar Vertiefung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Vertiefung Englische Sprach- und Kulturwissenschaft im Umfang von 10-12 Seiten (innerhalb von 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Kernmodul**

Modulnummer	2.2
Modulname	Angewandte Englische Sprachwissenschaft
Modulverantwortlich	Professur für Englische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Überblick über die Disziplin unter praktischer Perspektive, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Spracherwerbsforschung als theoretische und praktische Grundlage für Sprachlernen und -lehre ▪ Soziolinguistik zum Verstehen des Englischen in seinen soziokulturellen Kontexten ▪ Übersetzungswissenschaft zum Hintergrundverständnis für eine berufliche Fertigkeit ▪ Korpuslinguistische Methoden und Computerlinguistik <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden lernen v. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Erwerb von kulturbezogenen und formalsprachlichen Konzepten "hinter" dem Sprachverstehen im Kontext ▪ die Professionalisierung der Sprachdienste, v. a. Sprachlernen, Textaufbereitung/Textedition, Übersetzung, etc. ▪ die "kontrastive" Adaptation an interkulturell-fremdsprachliche Situationen ▪ flexible Computeranwendungen in der Sprachwissenschaft
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Angewandte Englische Sprachwissenschaft als Überblick (2 LVS) ▪ S: Vertiefung Angewandte Englische Sprachwissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kernmodul Englische Sprach- und Kulturwissenschaft <p>und folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Angewandte Englische Sprachwissenschaft • 30-minütiges Referat zum Seminar Vertiefung Angewandte Englische Sprachwissenschaft
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Vertiefung Angewandte Englische Sprachwissenschaft im Umfang von 10-12 Seiten (innerhalb von 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Kernmodul**

Modulnummer	2.3
Modulname	Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft I
Modulverantwortlich	Professur für Anglistische Literaturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Methoden und Gegenstände der kultur- und medienwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft; Überblick über den Kanon der anglistischen Literatur- und Kulturgeschichte in unterschiedlichen Epochen und Zielkulturen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Veranstaltungen führen in grundlegende Theorien, Modelle, Methoden der Literatur- und Medienanalyse ein. Es sollen Kernkompetenzen zur Analyse von englischsprachigen Texten in verschiedenen Gattungen und Medien vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden die eigenständige Bearbeitung und schriftlich wie mündlich präsentierte Analyse englischsprachiger Texte aus den Zielkulturen auf der Basis ihrer jeweiligen kulturspezifischen und historischen Abhängigkeiten erproben.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Einführung in die Literaturwissenschaft (2 LVS, mit Tutorium) ▪ V: Englische Literatur- und Kulturgeschichte I (2 LVS) ▪ S: Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft I (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache aktiv teilnehmen zu können. Sie müssen bereit sein, sich einen Überblick über Methoden der kultur- und medienwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft zu verschaffen. Darüber hinaus müssen sie bereit sein, sich einen Überblick über die Geschichte von Literatur und Kultur der Zielkulturen zu verschaffen. Schließlich müssen die Studierenden bereit sein, auch durch eigenständige Recherche Texte unter Anwendung der Methoden der anglistischen Kultur- und Medienwissenschaft zu bearbeiten.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Einführung in die Literaturwissenschaft • 30-minütiges Referat im Seminar Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft I
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft I im Umfang von 10-12 Seiten (innerhalb von 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Kernmodul**

Modulnummer	2.4
Modulname	Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft II
Modulverantwortlich	Professur für Anglistische Literaturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung des Überblicks über den Kanon der anglistischen Literatur- und Kulturgeschichte der Zielkulturen in unterschiedlichen Epochen; Anwendung kulturwissenschaftlicher Methoden auf die Analyse von Medientexten aus den Zielkulturen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Veranstaltungen vertiefen die differenzierte Analyse von Literatur- und Medientexten unter Berücksichtigung relevanter Kategorien der Cultural Studies. Die Studierenden sollen Texte aus den Zielkulturen auf der Basis von breitem Hintergrundwissen eigenständig bearbeiten und analysieren können sowie die Ergebnisse in eigenen Texten und Vorträgen präsentieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Englische Literatur- und Kulturgeschichte II (2 LVS) ▪ S: Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft II (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kernmodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft I <p>und folgende Prüfungsvorleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Englische Literatur- und Kulturgeschichte II • 30-minütiges Referat im Seminar Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft II im Umfang von 10-12 Seiten (innerhalb von 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Kernmodul

Modulnummer	2.5
Modulname	Amerikanistik I
Modulverantwortlich	Professur für Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Überblick über den Kanon der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte in unterschiedlichen Epochen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Veranstaltung vermittelt die grundlegenden Strukturen der amerikanischen Geistesgeschichte (Politik, Geschichte, Kultur, Literatur, Bildende Kunst, Medien). Zusätzlich sollen die Studierenden Kenntnisse kanonischer, amerikanischer Primärtexte parallel zur jeweiligen Vorlesung im Selbststudium erwerben. Eine Leseliste dieser Texte wird veröffentlicht.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Amerikanische Literatur- und Kulturgeschichte I (2 LVS, mit Tutorium) ▪ V: Amerikanische Literatur- und Kulturgeschichte II (2 LVS, mit Tutorium)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Amerikanische Literatur- und Kulturgeschichte II
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Kernmodul**

Modulnummer	2.6
Modulname	Amerikanistik II
Modulverantwortlich	Professur für Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Vertiefung des Überblicks über den Kanon der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte in unterschiedlichen Epochen; Kulturwissenschaftlichen Methoden werden erarbeitet und auf die Analyse von amerikanischen Medientexten angewendet.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Veranstaltungen vertiefen die differenzierte Analyse von Literatur- und Medientexten unter Berücksichtigung relevanter Kategorien der Cultural Studies. Die Studierenden sollen amerikanische Texte auf der Basis von breitem Hintergrundwissen eigenständig bearbeiten und analysieren können sowie die Ergebnisse in eigenen Texten und Vorträgen präsentieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Amerikanische Literatur- und Kulturgeschichte III (2 LVS, mit Tutorium) ▪ S: Amerikanistik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kernmodule Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft I und Amerikanistik I und folgende Prüfungsvorleistung: • 30-minütiges Referat im Seminar Amerikanistik
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Amerikanistik im Umfang von 10-12 Seiten (innerhalb von 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Kernmodul**

Modulnummer	2.7
Modulname	Britische Kultur- und Länderstudien
Modulverantwortlich	Professur für Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Historische und gegenwartsbezogene Analysen britischer Kulturen unter besonderer Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Konstitutionsbedingungen und Ausformungen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Verständnis für und Kenntnisse über die wechselseitigen Konstitutionsverhältnisse von Kultur und Gesellschaft; Verbindung kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden und Theorieansätze; Erklärungskompetenz für die spezifischen Entwicklungsformen und Ausprägungen der britischen Kulturen und ihrer gesellschaftlichen Grundlagen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Einführung in die Großbritannienstudien (2 LVS) ▪ S: Britische Gesellschaft und Kultur (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Vorlesung in der Lage sein, die englischsprachige Terminologie der Großbritannienstudien und die für die Eigenlektüre angegebenen englischsprachigen Texte zu verstehen. Im Seminar müssen sie in der Lage sein, den gesamten Kursverlauf in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Die Fähigkeit zur gründlichen Material- und Literaturrecherche und die Bereitschaft zur eigenständigen Lektüre sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist eine Prüfungsvorleistung:</p> <p>Die Wahl zwischen der Prüfungsvorleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat im Seminar oder • schriftliche Ausarbeitung zum Seminar (Umfang 5-6 Seiten) erfolgt in Absprache mit dem Lehrenden.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Britische Gesellschaft und Kultur im Umfang von 10-12 Seiten (innerhalb von 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Kernmodul**

Modulnummer	2.8
Modulname	Amerikanische Kultur- und Länderstudien
Modulverantwortlich	Professur für Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Historische und gegenwartsbezogene Analysen der amerikanischen Kultur unter besonderer Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Konstitutionsbedingungen und Ausformungen</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Verständnis für und Kenntnisse über die wechselseitigen Konstitutionsverhältnisse von Kultur und Gesellschaft; Verbindung kultur- und sozialwissenschaftlicher Methoden und Theorieansätze; Erklärungskompetenz für die spezifischen Entwicklungsformen und Ausprägungen der amerikanischen Kultur und ihrer gesellschaftlichen Grundlagen</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Einführung in die USA-Studien (2 LVS) ▪ S: Amerikanische Gesellschaft und Kultur (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Vorlesung in der Lage sein, die englischsprachige Terminologie der USA-Studien und die für die Eigenlektüre angegebenen englischsprachigen Texte zu verstehen. Im Seminar müssen sie in der Lage sein, den gesamten Kursverlauf in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Die Fähigkeit zur gründlichen Material- und Literaturrecherche und die Bereitschaft zur eigenständigen Lektüre sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist eine Prüfungsvorleistung:</p> <p>Die Wahl zwischen der Prüfungsvorleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat im Seminar oder • schriftliche Ausarbeitung zum Seminar (Umfang 5-6 Seiten) erfolgt in Absprache mit dem Lehrenden.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hausarbeit zum Seminar Amerikanische Gesellschaft und Kultur im Umfang von 10-12 Seiten (innerhalb von 6 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Modul Auslandssemester**

Modulnummer	3
Modulbezeichnung	Modul Auslandssemester
Modulverantwortlich	Die Fachbeauftragten für das Modul Auslandssemester
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Teilnahme an Kursen zu sprach-, literatur-, kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Themen zur Ergänzung und Abrundung der in den Kernmodulen der ersten vier Studiensemester erworbenen Kenntnisse; eigene Auseinandersetzung mit einem ausgewählten Sachverhalt oder Problemfeld der Gastkultur/der Gastgesellschaft in Form eines Berichts (Area Project in Absprache mit der Sprachpraxis); Themenerkundung und erste Materialrecherchen zu den möglichen Problem- und Fragestellungen der Bachelorarbeit in der Form eines Kurzexposés</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Überprüfung und Ergänzung des Kenntnisstandes über die Gastkultur/die Gastgesellschaft; Überprüfung und Verbesserung der englischen Sprachkompetenz; Erwerb interkultureller Erfahrungen und Kompetenzen im direkten Kontakt mit einer anderen Kultur und Gesellschaft</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurse der Gastuniversität (Learning Agreement in Absprache mit den Modulverantwortlichen, 8 LVS) ▪ Area Project (in Absprache mit dem Koordinator der Sprachpraxis) ▪ selbstständige Erkundung eines möglichen Themas für die Bachelorarbeit (in Absprache mit einer Professur)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abspraken über Inhalt und Verlauf des Auslandssemesters mit dem Modulverantwortlichen
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung des Learning Agreement
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Hausarbeit zum Area Project im Umfang von ca. 20 Seiten (innerhalb von 10 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
Dauer des Moduls	Das Auslandssemester hat - je nach Gastuniversität - die Dauer eines Trimesters oder eines Semesters.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Spezialisierungsmodul

Modulnummer	4.1
Modulname	Spezialisierungsmodul Englische Sprach- und Kulturwissenschaft
Modulverantwortlich	Professur für Englische Sprachwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Spezialisierte Anwendung von Kenntnissen und Methoden einer kultur- und sprachwissenschaftlich orientierten Diskurs- und Textanalyse in einer abschließenden englischsprachigen mündlichen Prüfung; Spezialisierte Projektarbeit zur Analyse von Texten aus dem Bereich der Sprach- und Medienwissenschaft im Rahmen eines Forschungsseminars</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Veranstaltungen geben Anreize und Hilfestellungen bei der differenzierten und vertieften Analyse von englischen Texten aus dem Bereich der Zielkulturen auf der Basis ihrer kulturspezifischen und historischen Abhängigkeiten. Eine mündliche Fachprüfung sichert sowohl eine über die punktuelle Schwerpunktsetzung der Bachelorarbeit hinausgehende Breite in der Erschließung des Fachgebiets als auch Fertigkeiten in mündlicher Präsentation und wissenschaftlichem Dialog.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü: Forschungskolloquium I (1 LVS) ▪ Ü: Forschungskolloquium II (1 LVS) ▪ S: Aufbauseminar Englische Sprachwissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kernmodule Englische Sprach- und Kulturwissenschaft und Angewandte Englische Sprachwissenschaft <p>und folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat zum Forschungskolloquium II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zum Seminar und den Forschungskolloquia
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Spezialisierungsmodul**

Modulnummer	4.2
Modulname	Spezialisierungsmodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft
Modulverantwortlich	Professur für Anglistische Literaturwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Spezialisierte Anwendung von Kenntnissen und Methoden einer kulturwissenschaftlich orientierten Literatur- und Medienanalyse in einer abschließenden englischsprachigen mündlichen Prüfung; Spezialisierte Projektarbeit zur Analyse transmedialer Texte aus dem Bereich der Literatur- und Medienwissenschaft im Rahmen eines Forschungsseminars</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Veranstaltungen geben Hilfestellungen für die differenzierte und vertiefte Analyse von Literatur- und Medientexten aus dem Bereich der Zielkulturen. Die Studierenden sollen zur eigenständigen Anfertigung einer Bachelorarbeit hingeführt werden. Eine mündliche Fachprüfung sichert sowohl eine über die punktuelle Schwerpunktsetzung der Bachelorarbeit hinausgehende Breite in der Erschließung des Fachgebiets als auch Fertigkeiten in mündlicher Präsentation und wissenschaftlichem Dialog.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü: Forschungskolloquium I (1 LVS) ▪ Ü: Forschungskolloquium II (1 LVS) ▪ S: Aufbauseminar Anglistische Literaturwissenschaft (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kernmodule Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft I und II und folgende Prüfungsvorleistung: • 30-minütiges Referat im Forschungskolloquium II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zum Seminar und den Forschungskolloquia
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Spezialisierungsmodul**

Modulnummer	4.3
Modulname	Spezialisierungsmodul Amerikanistik
Modulverantwortlich	Professur für Amerikanistik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Spezialisierte Anwendung von Kenntnissen und Methoden einer kulturwissenschaftlich orientierten Literatur- und Medienanalyse in einer abschließenden englischsprachigen mündlichen Prüfung; Spezialisierte Projektarbeit zur Analyse transmedialer Texte aus dem Bereich der Literatur- und Medienwissenschaft im Rahmen eines Forschungsseminars</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Veranstaltungen geben Hilfestellungen für die differenzierte und vertiefte Analyse von Literatur- und Medientexten aus dem Bereich der Amerikanistik. Die Studierenden sollen zur eigenständigen Anfertigung einer Bachelorarbeit hingeführt werden. Eine mündliche Fachprüfung sichert sowohl eine über die punktuelle Schwerpunktsetzung der Bachelorarbeit hinausgehende Breite in der Erschließung des Fachgebiets als auch Fertigkeiten in mündlicher Präsentation und wissenschaftlichem Dialog.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü Forschungskolloquium I (1 LVS) ▪ Ü: Forschungskolloquium II (1LVS) ▪ S: Aufbauseminar Amerikanistik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Literaturrecherchen und die Lektüre der Primärtexte sind notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kernmodule Amerikanistik I und Amerikanistik II und folgende Prüfungsvorleistung: • 30-minütiges Referat im Forschungskolloquium II
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zum Seminar und den Forschungskolloquia
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts**Spezialisierungsmodul**

Modulnummer	4.4
Modulname	Spezialisierungsmodul Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien
Modulverantwortlich	Professur für Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Anwendung, Vertiefung und Vergleich der Kenntnisse der britischen und amerikanischen Kulturen und Gesellschaften mit einer Spezialisierung auf ein ausgewähltes Problemfeld der britischen und/oder amerikanischen Kultur und Gesellschaft mit Blick auf die im 6. Semester vorzulegende Bachelorarbeit (nach individueller Absprache ist auch eine Spezialisierung auf ein weiteres Untersuchungsland der Anglistik/Amerikanistik möglich).</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Sicherer Umgang mit den spezifischen Entwicklungsformen und Ausprägungen englischsprachiger Kulturen und Gesellschaften; Nutzung des heuristischen und analytischen Potentials der vergleichenden Kultur- und Gesellschaftsanalyse; Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten; Mit der mündlichen Fachprüfung zum Abschluss des Moduls sollen der Nachweis einer über das Spezialisierungsgebiet der Bachelorarbeit hinausgehenden Fachkenntnis erbracht als auch die Fähigkeit zur mündlichen Präsentation und zu wissenschaftlichem Dialog unter Beweis gestellt werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung und Seminar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ü: Forschungskolloquium I (1 LVS) ▪ Ü: Forschungskolloquium II (1 LVS) ▪ S: Aufbauseminar Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, die Veranstaltungen in englischer Sprache zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen. Die Fähigkeit zur umfassenden Material- und Literaturrecherche, zur sicheren Materialauswahl und zur eigenständigen Textauswertung ist notwendig.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kernmodul Britische Kultur- und Länderstudien • Kernmodul Amerikanische Kultur- und Länderstudien <p>und folgende Prüfungsvorleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat im Aufbauseminar Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige mündliche Prüfung zum Seminar und zu den Forschungskolloquia
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester innerhalb eines Zeitraums von drei Semestern.

Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	5.
Modulname	Modul Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Professur des Kernfachs (Englische Sprachwissenschaft oder Anglistische Literaturwissenschaft oder Amerikanistik oder Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien), in dem das Spezialisierungsmodul besucht und daher die Bachelorarbeit geschrieben wird
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit muss aus dem Bereich des Kernfachs stammen, in dem das Spezialisierungsmodul absolviert wurde. Das Thema der Bachelorarbeit und deren Umfang sollen rechtzeitig mit einem der für die Betreuung verantwortlichen Hochschullehrer abgesprochen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Durch die Abfassung der Bachelorarbeit sollen die Studierenden auf der Grundlage ihrer bereits erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen ihre Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten konsolidieren und abschließend unter Beweis stellen. Die Bachelorarbeit bildet den abschließenden Nachweis der erworbenen Berufsqualifikation. Zugleich soll durch die Bachelorarbeit die Befähigung der Studierenden zur wissenschaftlichen Vertiefung der erworbenen Qualifikationen in einem Masterstudium erprobt und dargelegt werden.</p>
Lehrformen	---
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Studierenden müssen in der Lage sein, alle im Laufe des Studiums erworbenen Arbeitstechniken, Fertigkeiten und Kenntnisse in eine eigene wissenschaftliche Forschungsleistung umzusetzen.
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten. Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodule <ul style="list-style-type: none"> - Sprachpraxis I und II - Studien- und berufsrelevante Fertigkeiten I und II • Kernmodule <ul style="list-style-type: none"> - Englische Sprach- und Kulturwissenschaft und Angewandte Englische Sprachwissenschaft - Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft I und II, - Amerikanistik I und II, - Britische Kultur- und Länderstudien und Amerikanische Kultur- und Länderstudien • Modul Auslandssemester <p>Das Modul Bachelor-Arbeit muss im gleichen Kernfach wie das Spezialisierungsmodul absolviert werden.</p>
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 12 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 360 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Technischen Universität Chemnitz
vom 14. August 2006**

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer oder bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang nicht "endgültig nicht bestanden" hat und
 3. die im Einzelnen bestimmten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat, die in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegt sind.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet

oder

4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss dem Prüfling gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Englisch. In geeigneten Fällen kann die Prüfungssprache Deutsch sein. Regelungen dazu sind in den Modulbeschreibungen getroffen. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in deutscher Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in

einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von fünf Stunden nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang der alternativen Prüfungsleistung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut | (eine hervorragende Leistung) |
| 2 - gut | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) |
| 3 - befriedigend | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 - ausreichend | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10

* Die Festlegung der zu berücksichtigenden Kohorte der erfolgreichen Studierenden trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf des im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunktes abgelegt werden.
- (2) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung gilt diese Prüfung auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen. Im Fall einer bestandenen Prüfung kann die Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, führen zum endgültigen Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als "endgültig nicht bestanden".
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als "nicht bestanden".
- (4) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflussen haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote "nicht ausreichend") ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen in dem Umfang wiederholt werden, dass ein Bestehen der Modulprüfung möglich ist. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit Abschluss der letzten Prüfungsleistung der jeweiligen Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als "endgültig nicht bestanden".
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Der Prüfling hat dafür umgehend einen begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden soll. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss anrechnen.
- (3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
 1. die Organisation der Prüfungen,
 2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die Aufstellung der Listen der Prüfer und der Beisitzer,
 4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit,
 5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung des Workload, der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Widerspruchsbehörde.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und der mündlichen Prüfungsleistung (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer und Beisitzer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung termingemäß abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbständig zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit "nicht ausreichend" bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note) und die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21**Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2**Fachspezifische Bestimmungen****§ 24****Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Kern-, Spezialisierungsmodulen und dem Modul Auslandssemester, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, sowie dem Modul Bachelor-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Modulprüfungen werden dafür Leistungspunkte vergeben.

§ 25**Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule:

Sprachpraxis I,	12 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 12
Sprachpraxis II,	12 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 12
Sprachpraxis III,	6 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 6
Studien- und berufsrelevante Fertigkeiten I,	6 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 6
Studien- und berufsrelevante Fertigkeiten II,	6 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 6

2. Kernmodule:

Englische Sprach- und Kulturwissenschaft,	14 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 14
Angewandte Englische Sprachwissenschaft,	10 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 10
Anglistische Literatur- u. Kulturwissenschaft I,	14 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 14
Anglistische Literatur- u. Kulturwissenschaft II,	10 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 10
Amerikanistik I,	8 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 8
Amerikanistik II,	10 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 10
Britische Kultur- und Länderstudien,	10 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 10
Amerikanische Kultur- und Länderstudien,	10 LP (Pflichtmodul),	Gewichtung 10

3. Modul Auslandssemester: 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

4. Spezialisierungsmodule:

In einem der Spezialisierungsmodule ist eine Modulprüfung abzulegen.

Spezialisierungsmodul Englische Sprach- und Kulturwissenschaft,	10 LP (Wahlpflichtmodul),	Gewichtung 10
Spezialisierungsmodul Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft,	10 LP (Wahlpflichtmodul),	Gewichtung 10
Spezialisierungsmodul Amerikanistik,	10 LP (Wahlpflichtmodul),	Gewichtung 10
Spezialisierungsmodul Britische und Amerikanische Kultur- und Länderstudien,	10 LP (Wahlpflichtmodul),	Gewichtung 10

5. Modul Bachelor-Arbeit: 12 LP, Gewichtung 12

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 26

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 27

Hochschulgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad "Bachelor of Arts (B.A.)".

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2006/2007 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 11. Juli 2006 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juli 2006.

Chemnitz, den 14. August 2006

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

